

# Amtsblatt

## für den Landkreis Gifhorn

XLII. Jahrgang Nr. 6



Ausgegeben in Gifhorn am 30.06.2015

Inhaltsverzeichnis		<u>Seite</u>
<b>A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES</b>		
	Korrektur der Veröffentlichung im Amtsblatt XLII. Jahrgang Nr. 4 vom 30.04.15 Jahresabschluss 2013 der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH, Isenbüttel	299
	Feststellung gemäß § 3a UVPG (Radweg Hankensbüttel)	299
	Feststellung gemäß § 3a UVPG (Rückbau Straßenbrücke Dedelstorf)	300
	Feststellung gemäß § 3a UVPG (Herstellung einer Zufahrt zum Parkplatz FE-Nordwest der Volkswagen AG)	300
<b>B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN</b>		
STADT GIFHORN	100. Änderung des Flächennutzungsplanes (Platendorfer Straße / Ise) – Teilplan 3	301
	Bebauungsplan Nr. 24 „Platendorfer Straße“, Teilbereich 2 mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), Ortschaft Gamsen	302
STADT WITTINGEN	---	
GEMEINDE SASSENBURG	---	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	Satzung für die Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land	304
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land	308

SAMTGEMEINDE BROME	- - -	
Flecken Brome	Haushaltssatzung 2015	312
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	- - -	
Gemeinde Dedelstorf	Bebauungsplanes „Erweiterung Zimmerei Cohrs“	314
Gemeinde Sprakensehl	Haushaltssatzung 2015	315
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	- - -	
Gemeinde Calberlah	Haushaltssatzung 2015	316
	Bebauungsplan „Versorgungszentrum Calberlah“	318
Gemeinde Wasbüttel	Bebauungsplan „Horenberg“, 2. Änderung	319
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	- - -	
Gemeinde Meinersen	Bebauungsplan „Im Felde III“, Gemeindeteil Seershausen	319
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	- - -	
Gemeinde Vordorf	Bebauungsplan „Wiesenweg Süd“, Ortsteil Rethen	320
SAMTGEMEINDE WESENDORF	- - -	
<b>C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE</b>		
- - -		
<b>D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>		
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	Einstellung des vereinfachten Flurbereinigungs- verfahrens A39 – Jembke	321
Stadt Wolfsburg	Verordnung über die Festsetzung des Über- schwemmungsgebietes der Aller mit Nebenge- wässern in den Landkreis Gifhorn und Helmstedt und der Stadt Wolfsburg	322
Ev.-luth. Kirchengemeinde Zasenbeck-Radenbeck	Friedhofsgebührenordnung	323

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

**Korrektur der Veröffentlichung im Amtsblatt XLII. Jahrgang Nr. 4 vom 30.04.2015:**

**Jahresabschluss 2013 der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH, Isenbüttel**

Die Gesellschafterversammlung der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH hat am 09.10.2014 unter anderem folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 wird von der Versammlung festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2013 beträgt 607.725,93 EUR. Nach Verrechnung mit dem Verlustvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 684.292,07 EUR, wird sich der ergebende Betrag in Höhe von 76.566,14 EUR als Verlustvortrag auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Beschlüsse wurden einstimmig angenommen.

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

Der Fachbereich 2 – Rechnungsprüfung und Kommunalwesen – des Landkreises Gifhorn bestätigt hiermit als gemäß §§ 158, 157 NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Höweler / Rischmann und Partner GbR, Braunschweig, mit seinem Einverständnis erfolgt ist. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung wurde dem Fachbereich 2 – Rechnungsprüfung und Kommunalwesen – des Landkreises Gifhorn zugeleitet. Ergänzende Feststellungen gemäß § 32 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. Nr. 2/2011, S. 21) über den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 18. September 2014 hinaus ergeben sich nicht.

Gifhorn, den 13.10.2014  
Fachbereich 2  
-Rechnungsprüfung und Kommunalwesen-  
des Landkreises Gifhorn  
Im Auftrage

gez. Schneider

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 18.06.2015

Dr. Ebel  
Landrat

---

**Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Neubau eines Radweges mit Querungshilfen an der Bundesstraße 244 an der Ortseinfahrt Hankensbüttel (von Abschnitt 640 Station 0 bis Abschnitt 640 Station 370, km 0+055 bis km 0+364,40)**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, beabsichtigt den Neubau eines Radweges mit Querungshilfen an der Bundesstraße 244 an der Ortseinfahrt Hankensbüttel.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG unter Einbeziehung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Landkreis Gifhorn  
i. A. gez. Peters

Gifhorn, 01.06.2015

---

**Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Rückbau der Straßenbrücke über das Anschlussgleis der ehemaligen Richthofen Kaserne im Zuge der B 244 im Bereich Dedelstorf (Abschnitt 700 Station 1195,28 bis Station 1165,28)**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, beabsichtigt den Rückbau der Straßenbrücke über das Anschlussgleis zur ehemaligen Richthofen Kaserne im Zuge der B 244 im Bereich Dedelstorf.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG unter Einbeziehung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Landkreis Gifhorn  
i. A. gez. Peters

Gifhorn, 01.06.2015

---

**Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Herstellung einer Zufahrt zum Parkplatz FE-Nordwest der Volkswagen AG unter Einbeziehung der planfestgestellten Erschließungsstraße entlang der BAB A 39 im Abschnitt Tappenbeck (Bau-km 1+000,000 bis Bau-km 1+231,870) und Weyhausen (Bau-km 1+231,870 bis Bau-km 2+650,000)**

Die Gemeinden Tappenbeck und Weyhausen beabsichtigen die Herstellung einer Zufahrt zum Parkplatz FE-Nordwest der Volkswagen AG unter Einbeziehung der planfestgestellten Erschließungsstraße entlang der BAB A 39 im Abschnitt Tappenbeck und Weyhausen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG unter Einbeziehung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Landkreis Gifhorn  
i. A. gez. Peters

Gifhorn, 01.06.2015

---

## B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

### Bekanntmachung

Die am 23.03.2015 vom Rat der Stadt Gifhorn beschlossene 100. Änderung des Flächennutzungsplanes (Platendorfer Straße / Ise) – Teilplan 3 ist mit Verfügung des Landkreises Gifhorn vom 01.06.2015, Az. 8/6121-02/00/100, unter Auflagen genehmigt worden.

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) wird die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht. Die Planunterlagen mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB liegen während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, zu jedermanns Einsicht aus.

Die jeweilige Lage und der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus nachfolgendem Übersichtsplan.<sup>1</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Stadt Gifhorn bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch

---

<sup>1</sup> abgedruckt auf Seite gleicher Plan wie B-Plan 328 dieses Amtsblattes

in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

- 3.) die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans sowie seines Entwurfes nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder sein Entwurf unvollständig sind; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4.) ein Beschluss der Stadt Gifhorn über den Flächennutzungsplan nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Stadt Gifhorn auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan maßgebend ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängeln der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die o. g. Flächennutzungsplan-Änderung wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn wirksam.

Gifhorn, 17.06.2015

(L. S.)

Matthias Nerlich  
Bürgermeister

---

### **Bekanntmachung**

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 23.03.2015 folgenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen:

#### **Bebauungsplan Nr. 24 „Platendorfer Straße“, Teilbereich 2 mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), Ortschaft Gamsen**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der o. g. Bebauungsplan bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der entsprechenden Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden.

Die Lage und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.<sup>2</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 3.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Stadt Gifhorn bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 4.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- 3.) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihres Entwurfes nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4.) ein Beschluss der Stadt Gifhorn über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Stadt Gifhorn auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich ist, wenn

- 1.) die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
- 2.) § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem

---

<sup>2</sup> abgedruckt auf Seite gleicher Plan wie F-Plan 328 dieses Amtsblattes

Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;

- 3.) der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
- 4.) im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzung maßgebend ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängeln der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leistungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 erlischt nach Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der o. g. Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 17.06.2015

(L. S.)

Matthias Nerlich  
Bürgermeister

---

### **Satzung für die Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 10.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Einrichtung von Kindertagesstätten**

1. Die Samtgemeinde Boldecker Land unterhält entsprechend des Bedarfs in ihren Mitgliedsgemeinden Krippen, Kindergärten und Horte (Kindertagesstätten) als öffentliche Einrichtungen.
2. Sie sind soziale Einrichtungen der Samtgemeinde Boldecker Land. Die Einrichtungen dienen insbesondere der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag und nehmen diesen im Sinne des



Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder sowie des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) wahr.

## **§ 2**

### **Aufnahme von Kindern**

1. Die Einrichtungen stehen allen Kindern, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort (alleiniger Wohnsitz oder Hauptwohnsitz) nach Maßgabe der §§ 85 und 86 SGB VIII im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land liegt, von der vollendeten 8. Lebenswoche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres offen.
2. Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort außerhalb der Samtgemeinde Boldecker Land liegt, können aufgenommen werden, soweit noch Plätze frei sind.
3. Der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte der Samtgemeinde Boldecker Land ist durch die Sorgeberechtigten des aufzunehmenden Kindes mindestens drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmedatum im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land, Eichenweg 1, 38554 Weyhausen, oder in einer Kindertagesstätte der Samtgemeinde Boldecker Land schriftlich geltend zu machen.
4. Bei Nichteinhaltung der dreimonatigen Mindestfrist verschiebt sich der Beginn der Aufnahme in der Kindertagesstätte entsprechend, sodass die Mindestfrist gewahrt bleibt, es sei denn, dass freie Plätze eine frühere und wunschgemäße Aufnahme ermöglichen.
5. Die Mindestfrist nach den Absätzen 3 und 4 muss nicht eingehalten werden, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.

## **§ 3**

### **Anmeldungen für einen Krippenplatz**

1. Anmeldungen werden grundsätzlich im Monat Februar angenommen.
2. Über die Vergabe der Plätze wird im März entschieden.
3. Bei der Vergabe der Plätze werden die Kinder bevorzugt berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Aufnahme das 1. Lebensjahr vollendet haben und deren Sorgeberechtigte eines der folgenden Kriterien erfüllen:
  - a) Allein sorgeberechtigter Elternteil mit Berufstätigkeit, beruflicher Bildungsmaßnahme oder in der Schul- oder Hochschulausbildung stehend (Nachweis ist erforderlich)
  - b) Beide Sorgeberechtigten erfüllen die Voraussetzungen nach Buchstabe a).
  - c) Kinder, die im Vorjahr keinen Platz oder keinen Platz in der gewünschten Einrichtung bekommen haben.
  - d) Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 Buchstaben a) – d) vorliegen oder die Betreuung des Kindes in einer Krippe für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.
4. Bei der Vergabe werden die Plätze nach der vorgenannten Reihenfolge vergeben.
5. Die Mindestbetreuungszeit ist in § 12 festgelegt.

## **§ 4**

### **Anmeldungen für einen Kindergartenplatz**

1. Anmeldungen werden grundsätzlich im Monat Februar angenommen.
2. Über die Vergabe der Plätze wird im März entschieden.
3. Bei der Vergabe der Plätze werden die Kinder bevorzugt berücksichtigt, die zu Beginn des Kindertagesstättenjahres mindestens 3 Jahre alt sind (= Geburtsmonat August) und eines der folgenden Kriterien erfüllt:
  - a) Das Kind befindet sich im Jahr vor der Einschulung
  - b) Allein sorgeberechtigter Elternteil mit Berufstätigkeit, beruflicher Bildungsmaßnahme oder in der Schul- oder Hochschulausbildung stehend (Nachweis ist erforderlich)
  - c) Geschwisterkind befindet sich im gewünschten Kindergarten
  - d) Beide Sorgeberechtigten erfüllen die Voraussetzungen nach Buchstabe b)
  - e) Kinder, die im Vorjahr keinen Platz oder keinen Platz im gewünschten Kindergarten erhalten haben.
4. Bei der Vergabe werden die Plätze nach der vorgenannten Reihenfolge vergeben.

## **§ 5**

### **Anmeldungen für einen Hortplatz**

1. Anmeldungen werden grundsätzlich im Februar angenommen. Kinder, die die Grundschule verlassen und eine weiterführende Schule besuchen, müssen erneut angemeldet werden.
2. Über die Vergabe der Plätze wird im März entschieden.
3. Bei der Vergabe der Plätze werden die Kinder bevorzugt berücksichtigt, die zu Beginn des Schuljahres eine Grundschule besuchen und eines der folgenden Kriterien erfüllen:
  - a) Allein sorgeberechtigter Elternteil mit Berufstätigkeit, beruflicher Bildungsmaßnahme oder in der Schul- oder Hochschulausbildung stehend (Nachweis ist erforderlich)
  - b) Beide Sorgeberechtigten erfüllen die Voraussetzungen nach Buchstabe a).
4. Kinder, die eine Grundschule nicht mehr besuchen, können aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt sind.
5. Bei der Vergabe werden die Plätze nach der vorgenannten Reihenfolge vergeben.
6. Die Mindestbetreuungszeit ist in § 12 festgelegt.

## **§ 6**

### **Verfahren der Platzvergabe**

1. Sofern in einzelnen Kindertagesstätten weniger Plätze vorhanden sind als Anmeldungen vorliegen, wird ein Losentscheid durchgeführt. Der Losentscheid findet öffentlich statt. Zeitpunkt, Ort und Kindertagesstätten, für die ein Losentscheid durchgeführt werden muss, werden im Mitteilungsblatt und im Internet der Samtgemeinde Boldecker Land sowie in der Tagespresse bekannt gegeben.
2. Sofern vorhanden wird für die Kinder, die nicht berücksichtigt werden konnten, ein Platz in einer anderen Einrichtung der Samtgemeinde Boldecker Land angeboten.
3. Bereits angemeldete Kinder müssen nicht erneut angemeldet werden.

## **§ 7**

### **Abmeldungen und Ummeldungen**

1. Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli. Die Abmeldung eines Kindes kann nur jeweils zum 31. März, 31. Juli, 31. Oktober oder 31. Dezember erfolgen. Die Abmeldung muss schriftlich mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Abmeldetermin nach Satz 1 bei der Samtgemeindeverwaltung vorliegen. Aus wichtigem Grund, insbesondere Fortzug aus dem Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land, kann eine Abmeldung auch zu einem anderen Termin erfolgen.
2. Ummeldungen aufgrund eines Einrichtungswechsels, z. B. von einer Krippe in einen Kindergarten, können jederzeit erfolgen. Die Ummeldungen sollten vier Wochen vor dem gewünschten Ummeldetermin bei der Samtgemeindeverwaltung vorliegen.
3. Die Samtgemeinde Boldecker Land kann insbesondere dann Kinder abmelden, wenn sie wegen ihres Alters eine Krippe nicht mehr besuchen dürfen oder sie eine Grundschule verlassen, um eine weiterführende Schule zu besuchen.

## **§ 8**

### **Pflichten der Sorgeberechtigten**

1. Eine gute Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten ist erwünscht und soll durch Absprachen während der Sprechzeiten in den jeweiligen Einrichtungen unterstützt werden. Die Sprechzeiten werden jeweils in den einzelnen Einrichtungen bekannt gegeben.
2. Die Sorgeberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder am Körper und in der Kleidung sauber sowie mit praktischer und angemessener Bekleidung in die Einrichtung geschickt werden.
3. Sofern in den Einrichtungen gefrühstückt wird, ist den Kindern ein Frühstück mitzugeben. Die Einrichtungen legen fest, welche Produkte nicht verzehrt werden dürfen.

4. Um Verwechslungen zu vermeiden, müssen alle Kleidungsstücke sowie Taschen oder Anderes mit vollem Namen des Kindes gekennzeichnet sein. Für Verluste kommt die Samtgemeinde Boldecker Land nicht auf.
5. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Kinder pünktlich zur Einrichtung zu bringen und sie wieder abzuholen. Ausnahmen für Hortkinder sind mit dem Personal abzusprechen.
6. Die Leitungen der Einrichtungen können ergänzend besondere Regeln festlegen.

## **§ 9**

### **Benutzungsgebühren**

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer Einrichtung wird eine öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühr nach einer besonderen Satzung erhoben.

## **§ 10**

### **Erkrankungen und andere Abwesenheiten**

1. Bei Abwesenheit eines Kindes ist die Einrichtungsleitung unverzüglich zu benachrichtigen.
2. Wird bei einem Kind eine Erkrankung festgestellt, werden die Sorgeberechtigten unverzüglich benachrichtigt. Sie sind verpflichtet, das Kind sofort aus der Einrichtung abzuholen, wenn die Einrichtung dies für gewünscht und erforderlich erachtet.  
Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung, dass die Kinder frei von ansteckenden Krankheiten im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind. Sofern ein Kind an einer in § 34 Absätze 1 und 2 IfSG aufgeführten Krankheit erkrankt ist, darf es die entsprechende Einrichtung nicht mehr benutzen. Die erforderliche Dauer der Abwesenheit sowie die eventuell erforderliche Vorlage eines Attests richtet sich nach § 34 IfSG. Den Personensorgeberechtigten wird ein entsprechendes Merkblatt<sup>3</sup> ausgehändigt.
3. Gleiches gilt, wenn in der Wohngemeinschaft, in der das Kind lebt, eine Krankheit nach § 34 Absatz 3 IfSG aufgetreten ist oder ein Verdacht auf eine entsprechende Erkrankung aufgetreten ist.
4. Bei einer fiebrigen Erkrankung des Kindes ist das Kind mindestens am Folgetag der Einrichtung fernzubleiben.

## **§ 11**

### **Ausschluss von Kindern**

1. Kinder, die die Erziehungsarbeit, andere Kinder oder das Betreuungspersonal nachhaltig gefährden, können vorübergehend oder dauerhaft vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
2. Gleiches gilt, wenn die Sorgeberechtigten mehrfach gegen die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Pflichten verstoßen oder eine Zusammenarbeit mit dem betreuenden Personal ablehnen.
3. Steht eine Benutzungsgebühr für den Besuch der Einrichtung mehr als drei Monate offen oder werden lediglich Teilbeträge der festgelegten Benutzungsgebühren gezahlt, können Kinder nach erfolgloser Mahnung vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
4. Über einen Ausschluss nach den Absätzen 1 – 3 entscheidet die Samtgemeindeverwaltung. Über andere Ausschlussgründe entscheidet der Samtgemeindeausschuss. In allen Fällen sollen die Beteiligten gehört werden. Den Sorgeberechtigten soll der Ausschluss angedroht werden.

## **§ 12**

### **Besondere Bestimmungen**

1. Die Öffnungszeiten der Einrichtungen bestimmt die Samtgemeinde Boldecker Land. Sie werden in den Einrichtungen und auf der Internetseite der Samtgemeinde Boldecker Land bekannt gegeben.

---

<sup>3</sup> abgedruckt auf Seiten 329+330 dieses Amtsblattes

2. Die Einrichtungen bleiben in den Sommerferien für drei Wochen sowie in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Die Termine werden durch öffentlichen Aushang bekannt gegeben. Bei Bedarf bietet die Samtgemeinde Boldecker Land eine Betreuung durch eine oder mehrere Feriengruppen an. Die Betreuungszeiten müssen nicht den üblicherweise genutzten Betreuungszeiten entsprechen.
3. Über die Auslegung sowie über Ausnahmeregelungen entscheidet in Zweifelsfällen die/der Samtgemeindebürgermeister/-in.
4. Die Samtgemeinde Boldecker Land kann für einzelne oder für alle Einrichtungen besondere, ergänzende Benutzungsordnungen sowie Wahl- und Geschäftsordnungen für die Elternvertretung erlassen.
5. Die Mindestbetreuungszeit in Krippen beträgt an drei Wochentagen mindestens je 4 Stunden. Dies gilt nicht während der Eingewöhnungszeit.
6. Die Mindestbetreuungszeit in Horten beträgt an drei Wochentagen mindestens je 3 Stunden.

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung für die Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land vom 27.09.2007 sowie die Satzung über die Anspruchsfrist für die Aufnahme in einer Kindertagesstätte in der Samtgemeinde Boldecker Land vom 28. März 2014 außer Kraft.

Weyhausen, den 11.06.2015

Meier  
Samtgemeindebürgermeisterin

(L.S.)

---

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 10.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebühren**

- (1) Für den Besuch einer Kindertagesstätte ist eine öffentlich rechtliche Gebühr zu entrichten. Sie ist so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Die Gebührensätze richten sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten und werden gestaffelt.
- (2) Die Gebühren sind monatlich fällig. Die Gebührenbescheide gelten auch für die Folgemonate, solange diese nicht durch neue Gebührenbescheide aufgehoben oder ersetzt werden.
- (3) Die Kosten für das Mittagessen werden gesondert in Rechnung gestellt und gelten für den Monat, der im Bescheid aufgeführt ist.

### **§ 2**

#### **Zahlungspflicht**

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Wird ein Kind im Laufe eines Monats aufgenommen, so errechnet sich die Gebühr im Verhältnis der in Anspruch genommenen Kalendertage zu den Monatstagen.
- (2) Die Zahlungspflicht endet mit dem Tag der Entlassung des Kindes aus der Kindertagesstätte.

- (3) Bei einem Wechsel der Einrichtung (z. B. von einer Krippe in einen Kindergarten) werden die Gebühren nach Absatz 1 berechnet und ggfs. verrechnet.
- (4) Die monatliche Gebühr ist jeweils im Voraus zu entrichten. Die Gebühr für Mittagessen ist zu Beginn des Folgemonats fällig.
- (5) Eine vorübergehende Schließung einer Kindertagesstätte sowie ein vorübergehendes Fernbleiben der Kinder von der Einrichtung oder ein Ausscheiden des Kindes ohne Abmeldung befreit nicht von der Zahlungspflicht.
- (6) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren sind die Sorgeberechtigten des aufgenommenen Kindes verpflichtet. Die Sorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Einkommensberechnung**

- (1) Sind zwei Sorgeberechtigte vorhanden, so ist ein gemeinsames Einkommen unabhängig vom Wohnort der Sorgeberechtigten zu bilden.
- (2) Bei der Ermittlung des Einkommens sind die Einkünfte nach § 2 Absatz 2 Einkommensteuergesetz abzüglich des Kinderfreibetrags nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz maßgebend. Negative Einkünfte bleiben unberücksichtigt.
- (3) Als Grundlage gilt der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres, sofern sich bis zum Beginn der Zahlungspflicht nicht eine Veränderung von mehr als 20% (sowohl positiv als auch negativ) ergeben hat. In diesem Fall sind entsprechende Einkommensnachweise vorzulegen.
- (4) Bei positiver Veränderung des Einkommens nach Absatz 2 sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, der Samtgemeinde Boldecker Land die Veränderung mitzuteilen. Die Samtgemeinde Boldecker Land ist verpflichtet, bei verspäteter Mitteilung die Gebühren rückwirkend neu festzusetzen.
- (5) Veranlagungszeitraum ist immer das Kindertagesstättenjahr vom 01. August an.

### **§ 5**

#### **Gebühren, Grundsätze**

- (1) In der monatlichen Gebühr sind die Kosten für Getränke und Beschäftigungsmaterial enthalten.
- (2) Zu der Gebühr für eine Betreuung ab sechs Stunden in den Kindergärten kommen die Kosten für ein Mittagessen hinzu. Die Kosten pro Mittagessen entsprechen den in Rechnung gestellten Kosten (einschließlich Mehrwertsteuer) des Lieferanten.
- (3) Zu der Gebühr für eine Betreuung in einer Krippe oder einem Hort kommen die Kosten für ein Mittagessen hinzu. Die Kosten pro Mittagessen entsprechen den in Rechnung gestellten Kosten (einschließlich Mehrwertsteuer) des Lieferanten.
- (4) Sofern ein Kind entschuldigt fehlt, ist die Gebühr für ein Mittagessen nur dann nicht zu entrichten, wenn die Einrichtung bis spätestens 17.00 Uhr des vorherigen Betreuungstages über das Fernbleiben des Kindes informiert worden ist.
- (5) Sofern in einer Krippe ein Kind auf Babynahrung und/oder Flaschenmilch angewiesen ist, haben die Sorgeberechtigten dies selbst zu beschaffen und den Mitarbeitern/-innen zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt, wenn ein Kind insbesondere wegen einer Allergie auf ein Essen angewiesen ist, das vom Essensanbieter nicht geliefert werden kann.
- (6) Die Gebührentabellen berücksichtigen eine tägliche Betreuungszeit, Montag – Freitag (ohne Feiertage) für vier, sechs und acht Stunden. Sofern eine andere Betreuungszeit gewählt wird, werden die Gebühren anteilig berechnet. Auf die Mindestbetreuungszeiten für Krippen und Horte nach § 12 der Satzung für die Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land wird hingewiesen.
- (7) Während der Schulferien außerhalb der Schließzeiten wird in den Horten statt einer vierstündigen Betreuung eine ganztägige Betreuung angeboten. Sofern dieses Angebot

wahrgenommen wird, werden die zusätzlichen Betreuungsstunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

- (8) Die Samtgemeinde Boldecker Land bietet die Nutzung des Früh- oder Spätdienstes für einzelne Tage an. Voraussetzung ist, dass ein regelmäßiger Früh- oder Spätdienst in der Einrichtung eingerichtet ist. Die Gebühren werden quartalsweise erhoben und betragen einheitlich 2,- € je ½ Stunde.

### § 6

#### Gebühren für einen Krippenplatz

Gebühr für Betreuung in einer Krippe, Betreuung an 5 Wochentagen

Einkommen	mit jeweils 4 Std.	mit jeweils 6 Std.	mit jeweils 8 Std.
Über 75.000,- €	269,- €	413,- €	558,- €
Bis 75.000,- €	249,- €	383,- €	518,- €
bis 70.000,- €	229,- €	353,- €	478,- €
Bis 65.000,- €	209,- €	323,- €	438,- €
Bis 60.000,- €	189,- €	293,- €	398,- €
Bis 55.000,- €	169,- €	263,- €	358,- €
Bis 50.000,- €	149,- €	233,- €	318,- €
Bis 45.000,- €	134,- €	208,- €	283,- €
Bis 40.000,- €	119,- €	183,- €	248,- €
Bis 35.000,- €	104,- €	158,- €	213,- €
Bis 30.000,- €	93,- €	138,- €	188,- €
Bis 25.000,- €	84,- €	118,- €	163,- €
Bis 20.000,- €	74,- €	98,- €	138,- €

### § 7

#### Gebühren für einen Kindergartenplatz

Gebühr für Betreuung in einem Kindergarten, Betreuung an 5 Wochentagen

Einkommen	mit jeweils 4 Std.	mit jeweils 6 Std.	mit jeweils 8 Std.
Über 75.000,- €	224,- €	336,- €	448,- €
Bis 75.000,- €	210,- €	315,- €	420,- €
Bis 70.000,- €	196,- €	294,- €	392,- €
Bis 65.000,- €	182,- €	273,- €	364,- €
Bis 60.000,- €	168,- €	252,- €	336,- €
Bis 55.000,- €	154,- €	231,- €	308,- €
Bis 50.000,- €	140,- €	210,- €	280,- €
Bis 45.000,- €	126,- €	189,- €	252,- €
Bis 40.000,- €	112,- €	168,- €	224,- €
Bis 35.000,- €	98,- €	147,- €	196,- €
Bis 30.000,- €	84,- €	126,- €	168,- €
Bis 25.000,- €	70,- €	105,- €	140,- €
Bis 20.000,- €	56,- €	84,- €	112,- €

**§ 8**

**Gebühren für einen Hortplatz**

Gebühr für Betreuung in einem Hort, Betreuung an 5 Wochentagen

Einkommen	mit jeweils 4 Std.
Über 75.000,- €	224,- €
Bis 75.000,- €	210,- €
Bis 70.000,- €	196,- €
Bis 65.000,-	182,- €
Bis 60.000,- €	168,- €
Bis 55.000,- €	154,- €
Bis 50.000,- €	140,- €
Bis 45.000,- €	126,- €
Bis 40.000,- €	112,- €
Bis 35.000,- €	98,- €
Bis 30.000,- €	84,- €
Bis 25.000,- €	70,- €
Bis 20.000,- €	56,- €

**§ 9**

**Gebühren für einen monatlichen Früh- oder Spätdienst**

Einkommen	je ½ Std.
Über 75.000,- €	22,- €
Bis 75.000,- €	21,- €
Bis 70.000,- €	20,- €
Bis 65.000,- €	19,- €
Bis 60.000,- €	18,- €
Bis 55.000,- €	17,- €
Bis 50.000,- €	16,- €
Bis 45.000,- €	15,- €
Bis 40.000,- €	14,- €
Bis 35.000,- €	13,- €
Bis 30.000,- €	12,- €
Bis 25.000,- €	11,- €
Bis 20.000,- €	10,- €

**§ 10**

**Geschwisterermäßigung, Platzgeld**

- (1) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie eine Krippe, einen Kindergarten oder einen Hort in Trägerschaft der Samtgemeinde Boldecker Land, so ermäßigt sich die Grundgebühr (ohne Verpflegung und Sonderdienste) für das 2. und jedes weitere Kind um 50%.
- (2) Das 1. Kind ist das Kind mit dem höchsten Gebührensatz. Die weitere Reihenfolge erfolgt nach den nächsthöheren Gebührensätzen.
- (3) Sofern für ein Kind ein Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht, wird dieses Kind bei der Berechnung der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.
- (4) Fehlt ein Kind länger als einen Monat, so wird, wenn der Anspruch auf einen Platz in der jeweiligen Einrichtung bestehen bleiben soll, anstelle der monatlichen Gebühr ein Platzgeld erhoben. Es beträgt 50% der jeweils zu entrichtenden Gebühren.

- (5) Schließungszeiten der Einrichtungen werden bei der Berechnung des Platzgelds nicht berücksichtigt.  
(6) Die Ermäßigung nach den Absätzen 1 – 3 gilt nicht für das Platzgeld.

### § 11

#### **Ausnahmen, Härtefälle**

- (1) Über Ausnahmen entscheidet in Zweifelsfällen die/der Samtgemeindebürgermeister /-in.  
(2) Auf schriftlichen Antrag können die Gebühren bei Bedürftigkeit ermäßigt oder erlassen werden. Über die Ermäßigung oder den Erlass entscheidet der Samtgemeindeausschuss.

### § 12

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land vom 27.09.2007, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 25.03.2010, außer Kraft.

Weyhausen, den 11.06.2015

Meier (L.S.)  
Samtgemeindebürgermeisterin

---

I.

## **HAUSHALTSSATZUNG**

### **des Flecken Brome für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Brome in der Sitzung am 20.05.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2015 wird

#### **im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.639.100,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.639.100,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge,	2.000,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	900,00 EUR

#### **im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.474.200,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.409.500,00 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	106.200,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	251.200,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR



2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 48.000,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag  
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 2.580.400,00 EUR  
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 2.708.700,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 412.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| b) Grundsteuer B (Grundsteuer B)                                  | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 370 v. H. |

§ 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 S. 1 GemHKVO wird auf 1.000,00 EUR festgesetzt.

Brome, den 20.05.2015

Flecken Brome

Paul  
Verwaltungsvertreter

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.07. bis einschl. 09.07.2015 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Borchert  
Bürgermeister

---

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE DEDELSTORF**

### **Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Erweiterung Zimmerei Cohrs“ gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Dedelstorf hat am 03.06.2015 den Bebauungsplan „Erweiterung Zimmerei Cohrs“ als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Lage des Plangebietes ist dem nachstehenden Ausschnitt der verkleinerten ALK zu entnehmen.



Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Erweiterung Zimmerei Cohrs“ rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan „Erweiterung Zimmerei Cohrs“ einschließlich der Begründung kann bei der Gemeinde Dedelstorf, Goethestr. 2, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplans „Erweiterung Zimmerei Cohrs Weddersehl“ Auskunft verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Dedelstorf, 12.06.2015

(L.S.)

Taebel  
Gemeindedirektor

I.

**HAUSHALTSSATZUNG  
der Gemeinde Sprakensehl für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sprakensehl in der Sitzung am 18. Februar 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	933.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	967.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	918.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	946.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	92.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	148.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	56.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.066.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.107.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 56.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.

2. Gewerbesteuer	370 v. H.
------------------	-----------

Sprakensehl, 18. Februar 2015

(L.S.)

Fromhagen  
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 12.06.2015 - AZ 111-09-02/6-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.07. bis einschl. 14.07.2015 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Sprakensehl, den 22.06.2015

Fromhagen  
Bürgermeisterin

---

I.

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Calberlah für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Calberlah in seiner Sitzung am 04.06.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.777.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.777.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.658.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.472.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	621.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.200 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	30.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.674.300 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.125.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

Calberlah, den 04.06.2015

(L. S.)

Gese  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.07. bis einschl. 14.07.2015 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel öffentlich aus.

Calberlah, den 26.06.2015

Gese  
Bürgermeister

---

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE CALBERLAH**

### **Bebauungsplan „Versorgungszentrum Calberlah“ Anlage: Gebietsabgrenzung**

Der Rat der Gemeinde Calberlah hat in seiner Sitzung am 04.06.2015 den Bebauungsplan „Versorgungszentrum Calberlah“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans befindet sich im Osten der bebauten Ortslage von Calberlah, wie in der nebenstehenden Gebietsabgrenzung dargestellt.<sup>4</sup>

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift, einschließlich seiner Begründungen sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB, kann in der Verwaltung während der Dienststunden der Gemeinde Calberlah (montags, dienstags und donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 16:00 – 18:00 Uhr) sowie in der Samtgemeinde Isenbüttel, Fachbereich Bauen und Gebäudemanagement - Abteilung Planen und Bauen - , Wiesenhofweg 4, 38550 Isenbüttel, Zimmer 4 (montags bis mittwochs von 8:00 – 15:30 Uhr, donnerstags von 8:00 – 18 Uhr und freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Calberlah, 15.06.2015

(L.S.)

Gese  
Bürgermeister

---

<sup>4</sup> abgedruckt auf Seite 331 dieses Amtsblattes

## **BEKANNTMACHUNG**

der Gemeinde Wasbüttel

Der Rat der Gemeinde hat am 27.05.2015 den Bebauungsplan „Horenberg“, 2. Änderung als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>5</sup>

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Wasbüttel geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Wasbüttel, den 17.06.2015

Lau  
Bürgermeister

(L. S.)

---

## **BEKANNTMACHUNG**

**der Gemeinde Meinersen**

Der Rat der Gemeinde Meinersen hat am 09.06.2015 den Bebauungsplan „Im Felde III“ mit örtlicher Bauvorschrift im Gemeindeteil Seershausen als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen zu jedermanns Einsicht aus.

---

<sup>5</sup> abgedruckt auf Seite 332 dieses Amtsblattes

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>6</sup> Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Meinersen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Meinersen, 16. Juni 2015

(L. S.)

Föcks  
Gemeindedirektor

---

### **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

#### **Bebauungsplan "Wiesenweg Süd" der Gemeinde Vordorf im Ortsteil Rethen Anlage: Gebietsabgrenzung**

Der Rat der Gemeinde Vordorf hat in seiner Sitzung am 15.07.2014 den Bebauungsplan „Wiesenweg Süd“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>7</sup>

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann in der Verwaltung der Gemeinde Vordorf, Hauptstraße 4 in 38533 Vordorf während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten (Mo – Fr von 8.00 – 12.00 Uhr und Do von 13.00 – 17.00 Uhr) ist bitte vorher unter der Durchwahl 05304 1232 zu vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan

---

<sup>6</sup> abgedruckt auf Seite 333 dieses Amtsblattes

<sup>7</sup> abgedruckt auf Seite 334 dieses Amtsblattes



eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Vordorf, den 19.06.2015

Bade  
Bürgermeister

---

## C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

## D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Einstellung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens A 39 - Jembke**

Nach § 9 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), in Verbindung mit dem RdErl. d. ML v. 05.11.1998, wird das mit Beschluss vom 30.09.2010 angeordnete vereinfachte Flurbereinigungsverfahren A 39 - Jembke eingestellt.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig hat den nach § 9 Abs. 2 FlurbG erforderlichen geordneten Zustand hergestellt. Die Aufstellung eines Abwicklungsplanes ist nicht erforderlich.

Die Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung A39 - Jembke wird aufgelöst und die Kasse der Teilnehmergeinschaft geschlossen, da keine weiteren Forderungen und Verbindlichkeiten bestehen.

#### **Begründung:**

Aufgrund der am 09.10.2014 erfolgten Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für den Bauabschnitt 7 der A 39 sowie dem Antrag der Enteignungsbehörde (Referat 63 beim MI) vom 17.03.2015 auf Einleitung eines Unternehmensverfahrens nach § 87 ff FlurbG sind nachträglich Umstände eingetreten, die eine Einstellung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens auf Grundlage des § 9 Abs.1 FlurbG erforderlich machen.

Eine Fortführung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens ist nicht möglich. Angesichts der nachträglich eingetretenen Umstände ist das Verfahren nach § 86 FlurbG durch ein Unternehmensverfahren nach § 87 ff FlurbG entsprechend § 88 Abs.10 FlurbG zu ersetzen. Daher wird nach Einstellung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens eine Unternehmensflurbereinigung nach §§ 87ff. FlurbG eingeleitet.

#### **Auslegung :**

Diese Anordnung mit Begründung liegt ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung für 2 Wochen zur Einsichtnahme in der Samtgemeinde Boldecker Land, Eichenweg 1, 38554 Weyhausen, im Hauptamt (Zimmer 203) zu den jeweiligen Öffnungszeiten aus.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Einstellung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens A 39 - Jembke kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Wilhelmstr. 3, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Ohlhoff

---

**Verordnung  
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Aller mit Nebengewässern in den Landkreis Gifhorn und Helmstedt und der Stadt Wolfsburg**

Aufgrund § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585) und § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 13.05.2015 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1  
Neufestsetzung**

- (1) Für die Aller im Gebiet der Landkreise Gifhorn und Helmstedt und der Stadt Wolfsburg und die Nebengewässer Lapau, Steekgraben, Hehlinger Bach und Wipperaller wird ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt.  
Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich östlich von der Bundesautobahn A 39 bis zur Landesgrenze Sachsen Anhalt auf das Gebiet der Gemeinde Rühren und der Samtgemeinde Brome im Landkreis Gifhorn, auf die Samtgemeinde Velpke im Landkreis Helmstedt und auf das Gebiet der Stadt Wolfsburg.
- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den mitveröffentlichten Übersichtskarten<sup>8</sup> im Maßstab 1:25.000, die Bestandteile dieser Verordnung sind, dargestellt. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus 42 Detailkarten im Maßstab 1:5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind.
- (3) Der Verordnungstext und die Karten für den gesamten Bereich können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden kostenlos bei den Unteren Wasserbehörden des/der  
Landkreises Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn,  
Landkreises Helmstedt, Charlotte-von-Veltheim-Weg 5, 38350 Helmstedt und  
Stadt Wolfsburg, Parsehestraße 49, 38440 Wolfsburg  
eingesehen werden.  
In den folgenden Gemeinden liegt der Verordnungstext ebenfalls vor; die Karten für deren örtliche Bereiche können dort eingesehen werden:  
Gemeinde Rühren, Am Schützenplatz 1a, 38471 Rühren  
Gemeinde Weyhausen, Neue Straße 12, 38554 Weyhausen  
Samtgemeinde Brome, Bahnhofstraße 36, 38465 Brome  
Samtgemeinde Velpke, Grafherster Straße 6, 38458 Velpke  
Samtgemeinde Boldeker Land, Eichenweg 1, 38554 Weyhausen

**§ 2  
Verbote, Genehmigungspflicht**

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 3  
Ausnahmen**

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam zugelassen oder rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind

---

<sup>8</sup> abgedruckt auf Seiten 335-339 dieses Amtsblattes

- a) das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen in der Zeit vom 01. April bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind,
  - b) das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune und Fanggatter) und selbsttätigen Viehtränken.
- (3) Die Zulässigkeit von Anordnungen der Wasserbehörde nach § 78 Abs. 5 WHG bleibt hiervon unberührt.

§ 4  
Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Maßnahmen in einem Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Zulassung oder Genehmigung durchführt oder
  - b) den Maßgaben und Pflichten nach § 3 Abs. 3 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 5  
Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer letzten Verkündung im Amtsblatt für die Landkreise Gifhorn und Helmstedt und die Stadt Wolfsburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden die festgestellten gesetzlichen Überschwemmungsgebiete der Aller vom 10.06.1913 und vom 10.11.1921, soweit es den von diesen Verordnungen erfassten Gewässerabschnitt betrifft, aufgehoben.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die vorläufige Sicherstellung des Überschwemmungsgebietes für diesen Gewässerabschnitt durch die Bekanntmachung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 15/2012, vom 02.05.2012, S. 315) gegenstandslos.

Stadt Wolfsburg

Wolfsburg, 13.05.2015

Mohrs  
Oberbürgermeister

---

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

**für die Friedhöfe  
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zasenbeck-Radenbeck in Zasenbeck und Radenbeck**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zasenbeck-Radenbeck für die Friedhöfe in Zasenbeck und Radenbeck am 28. Mai 2015 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
  - wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  - wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  - wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder
  - wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
  - wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  - wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder
  - wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (4) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 5**

**Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

**§ 6**

**Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

Reihengrabstätte für 30 Jahre:

- |                               |          |
|-------------------------------|----------|
| a) für Personen über 5 Jahre  | 400,00 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren | 250,00 € |

Wahlgrabstätte:

- |  |          |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle - :                    | 600,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : | 20,00 €  |

Rasenernenreihengrabstätte:

- |                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 800,00 € |
|----------------------------------|----------|

Rasenernenwahlgrabstätte:

- |  |          |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle - :                    | 900,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : | 30,00 €  |

Rasewahlgrabstätte

- |  |            |
|--|------------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle - :                    | 1.200,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : | 40,00 €    |

Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:

- a. eine Gebühr gemäß Nummer 7 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b. eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 (einzusetzen ist die Jahreszahl aus Nummern 2 oder 4) der Gebühren nach Nummern 2 und 4 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## **II. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:
  - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 350,00 €
  - b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr 490,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 130,00 €

## **III. Gebühren für die Umbettung:**

1. für die Ausgrabung einer Leiche - nach tatsächlich entstandenem Aufwand -
2. für die Ausgrabung einer Asche - nach tatsächlich entstandenem Aufwand -

## **IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:**

1. für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung: 70,00 €  
für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale)
2. Besteht auf einer Grabstätte ein Grabmal aus einem stehenden Stein und auf den einzelnen Grabstellen liegenden Kissen, so wird eine Gebühr nach IV. Nr. 1 nur bei der ersten Genehmigung erhoben, wenn die einzelnen Kissen sich in Material und Ausführung gleichen.  
Dies gilt nicht, wenn eine Grabstelle nach Ablauf des Nutzungsrechtes neu gekauft und wiederbelegt wird und wenn zugleich auf der Grabstelle ein neues Grabmal oder Grabkissen erstellt wird.

## **V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:**

für Grabstätten nach I. Nr.1 und Nr. 2 für 1 Jahr je Grabstelle: 10,00 €  
für Urnengemeinschafts- und Rasengrabstellen wird keine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben

## **§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 23.02.2001 außer Kraft.

Zasenbeck, den 28.05.2015

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender:  
gez. I. März

Kirchenvorsteher:  
gez. A. Salefsky

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

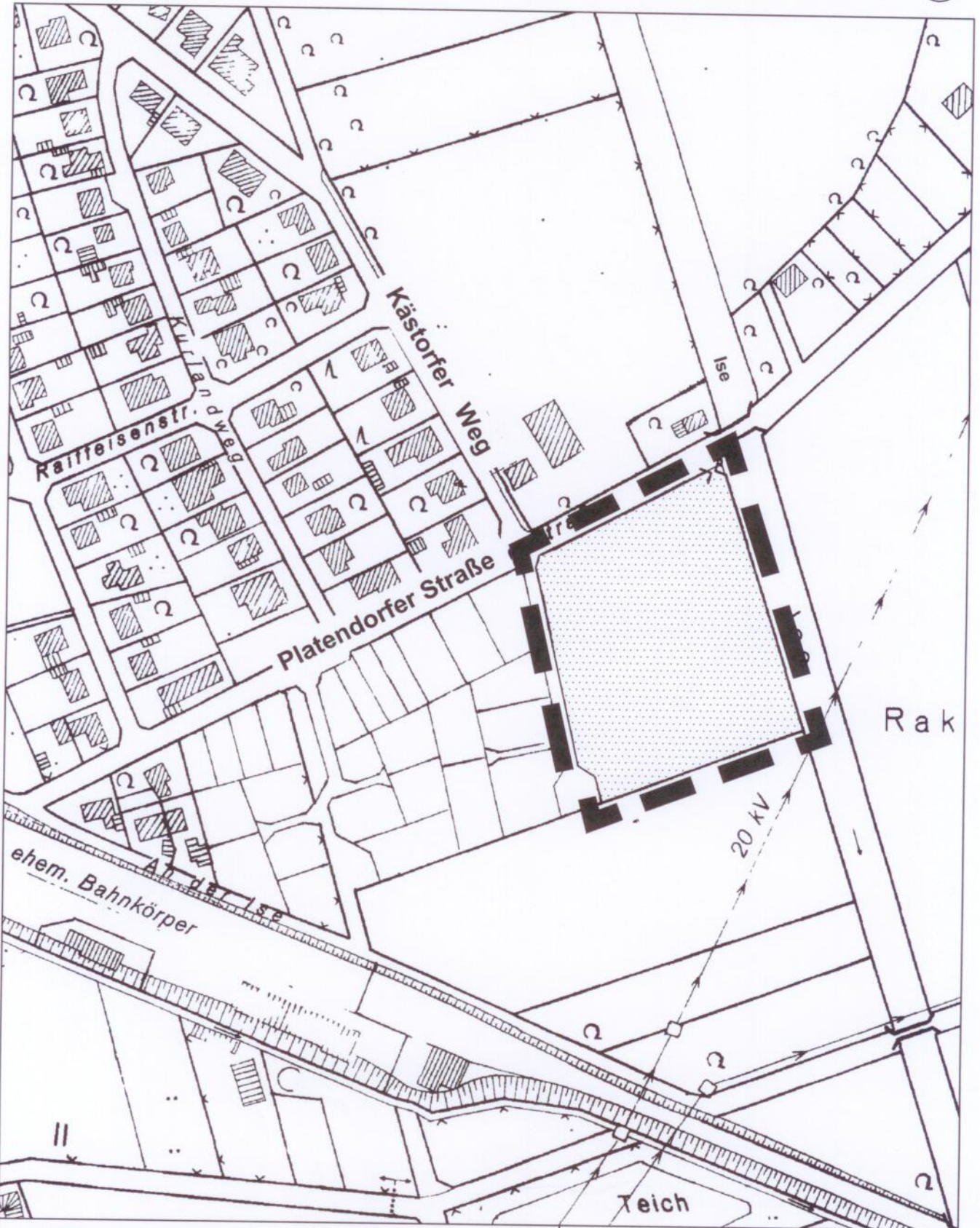
Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Vorsitzender:  
gez. Löhmannsröben

Kirchenkreisvorsteher:  
gez. Hendrik Wolf-Doettinchem





Änderungsbereich der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes (Platendorfer Straße/Ise) -Teilplan 3

zugleich

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 "Platendorfer Straße", Teilbereich 2 mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), Ortschaft Gamsen



Stadt Gifhorn



**Merkblatt für Wiederzulassung nach Infektionserkrankungen (Anlage der Kindertagesstättenatzung 2015)**

Grundlage sind die Hinweise des Robert-Koch-Instituts.

Für die farblich markierten Erkrankungen ist ein schriftliches Attest erforderlich, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Erkrankung bei Kind oder Personal	Dauer der Ansteckungsfähigkeit	Zulassung nach Krankheit
Cholera	Solange Erreger im Stuhl nachweisbar sind. Solange Erreger in in Sekreten und Wunden nachweisbar sind. Bei Unbehandelten 2 - 4 Wochen und bei Behandelten 2 - 4 Tage.	Nach klinischer Genesung und 3 aufeinander folgenden negativen Stuhlbefunden.
Diphtherie	Solange Bakterien im Stuhl nachweisbar sind.	Nach klinischer Genesung und 3 aufeinander folgenden negativen nasen- und Rachenabstrichen.
EHEC- Enteritidis, spezielle Durchfallerkrankung	Solange Bakterien im Stuhl nachweisbar sind.	Nach klinischer Genesung und 3 aufeinander folgenden negativen Stuhlbefunden.
virusbedingtes hämorrhagisches Fieber	Solange Viren im Speichel, Blut oder in Ausscheidungen nachgewiesen werden.	Nach Abklingen der klinischen Symptome und wenn keine Viren mehr nachgewiesen werden. Eine Wiederzulassung ist mit dem Gesundheitsamt abzustimmen
Haemophilus- B Meningitis	Bis 24 Stunden nach Beginn der Antibiotikatherapie.	Nach Therapie und Abklingen der klinischen Symptome.
Impetigo contagiosa (Borkenflechte)	Ohne Behandlung bis die letzte Hauterscheinung abgeheilt ist. Nach Beginn der Antibiotikatherapie 24 Stunden.	24 Stunden nach Beginn derwirksamen antibiotischen Therapie.
Keuchhusten (Pertussis)	ohne Behandlung 1 - 2 Wochen vor Beginn des Hustens und bis zu 3 Wochen nach Beginn des Hustens. Nach Beginn der Antibiotikatherapie ca. 5 Tage.	Ohne Behandlung frühestens 3 Wochen nach Auftreten des Hustens. Ansonsten frühestens 5 Tage nach Beginn der Antibiotikatherapie.
ansteckungsfähige Lungentuberkulose	Solange Bakterien im Speichel, abgesaugtem Bronchialsekret oder Magensaft nachweisbar sind.	Nach einer dreiwöchigen antituberkulotischen Kombinationstherapie und nach 3 negativen Proben im Speichel, abgesaugtem Bronchialsekret oder Magensaft.
Masern	3 - 5 Tage vor Auftreten und bis zu 4 Tage nach Auftreten der Hauterscheinungen.	nach Abklingen der klinischen Symptome, frühestens 5 Tage nach Auftreten der Hauterscheinungen.



Meningokokken- Infektion	Bis 24 Stunden nach Beginn der Antibiotikatherapie.	Frühestens 24 Std. nach Beginn der Antibiotikatherapie.
Mumps	7 Tage vor bis 9 Tage nach Auftreten der Schwellungen.	nach Abklingen der klinischen Symptome, frühestens 9 Tage nach dem Auftreten der Schwellungen.
Paratyphus	solange Keime im Stuhl nachweisbar sind.	Nach klinischer Genesung und 3 aufeinander folgenden negativen Stuhlproben.
Pest	Solange Erreger im Beulenpunktat, Speichel oder Blut nachgewiesen werden.	Nach Abklingen der klinischen Symptome und Beendigung der antibiotischen Therapie.
Poliomyelitis (Kinderlähmung)	Solange Viren ausgeschieden werden, bis zu mehreren Wochen.	nach 2 negativen virologischen Untersuchungen im Abstand von 7 Tagen.
Scabies (Krätze)	Während der gesamten Krankheitsdauer.	nach negativer Kontrolluntersuchung.
Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes- Infektionen	Ohne Behandlung bis 3 Wochen. Ansonsten 24 Std. nach Beginn der antibiotischen Therapie.	bei antibiotischer Behandlung und ohne Krankheitszeichen ab dem 2. Tag. Ansonsten nach Abklingen der Krankheitssymptome.
Shigellose (Ruhr)	Solange Shigellen ausgeschieden werden, bis zu 4 Wochen möglich.	Nach klinischer Genesung und 3 aufeinander folgenden negativen Stuhlproben.
Typhus	solange Keime im Stuhl nachweisbar sind.	Nach klinischer Genesung und 3 aufeinander folgenden negativen Stuhlproben.
Virushepatitis A oder E	1 - 2 Wochen vor und 1 Woche nach Auftreten der Gelbfärbung	1 Woche nach Auftreten der Gelbfärbung.
Windpocken (Varizellen)	1- 2 Tage vor und bis 5 - 7 Tage nach Auftreten der letzten Bläschen.	In der Regel 1 Woche nach Beginn der Erkrankung bzw. nach Auftreten der letzten Bläschen.
Kopflausbefall	Solange ein Befall mit mobilen Läusen besteht.	Nach der 1. von 2 erforderlichen Behandlungen.
infektiöse Gastroenteritis (Besonderheit für Kinder im Vorschulalter)		Wiederzulassung erst, wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist.
Bakterielle Enteritiden (z. B. durch Salmonellen)	Solange Erreger im Stuhl nachweisbar sind.	Nach Abklingen des Durchfalls (geformter Stuhl)
Virale Gastroenteritiden	Solange Erreger im Stuhl nachweisbar sind. Bei Gesunden ca. eine Woche, bei Immungeschwächten Wochen bis Monate	Nach Abklingen des Durchfalls (geformter Stuhl) bzw. des Erbrechens.

Gemeinde Calberlah  
Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan  
**Versorgungszentrum Calberlah**

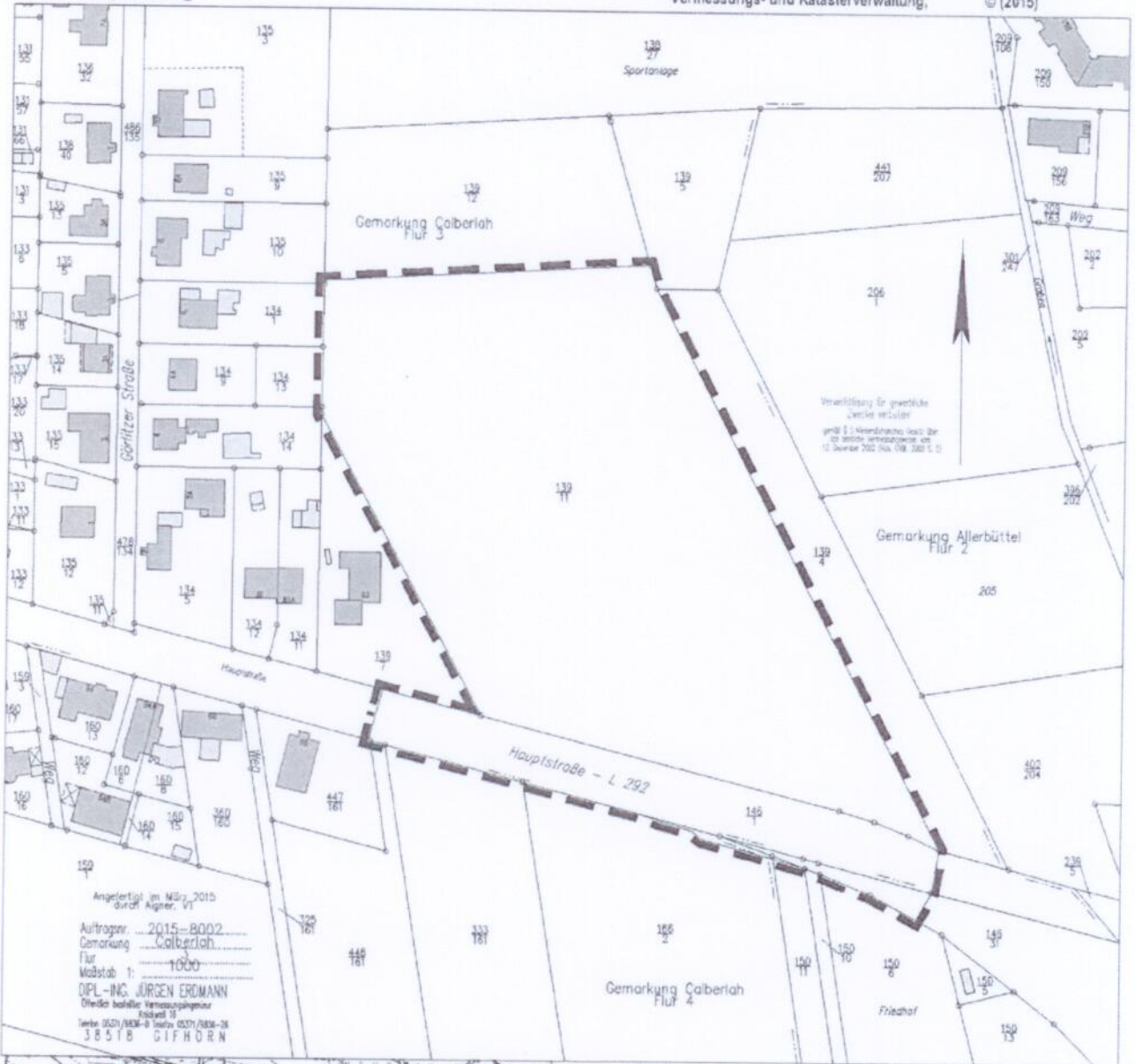


LGLN

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte  
und  
Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2015)

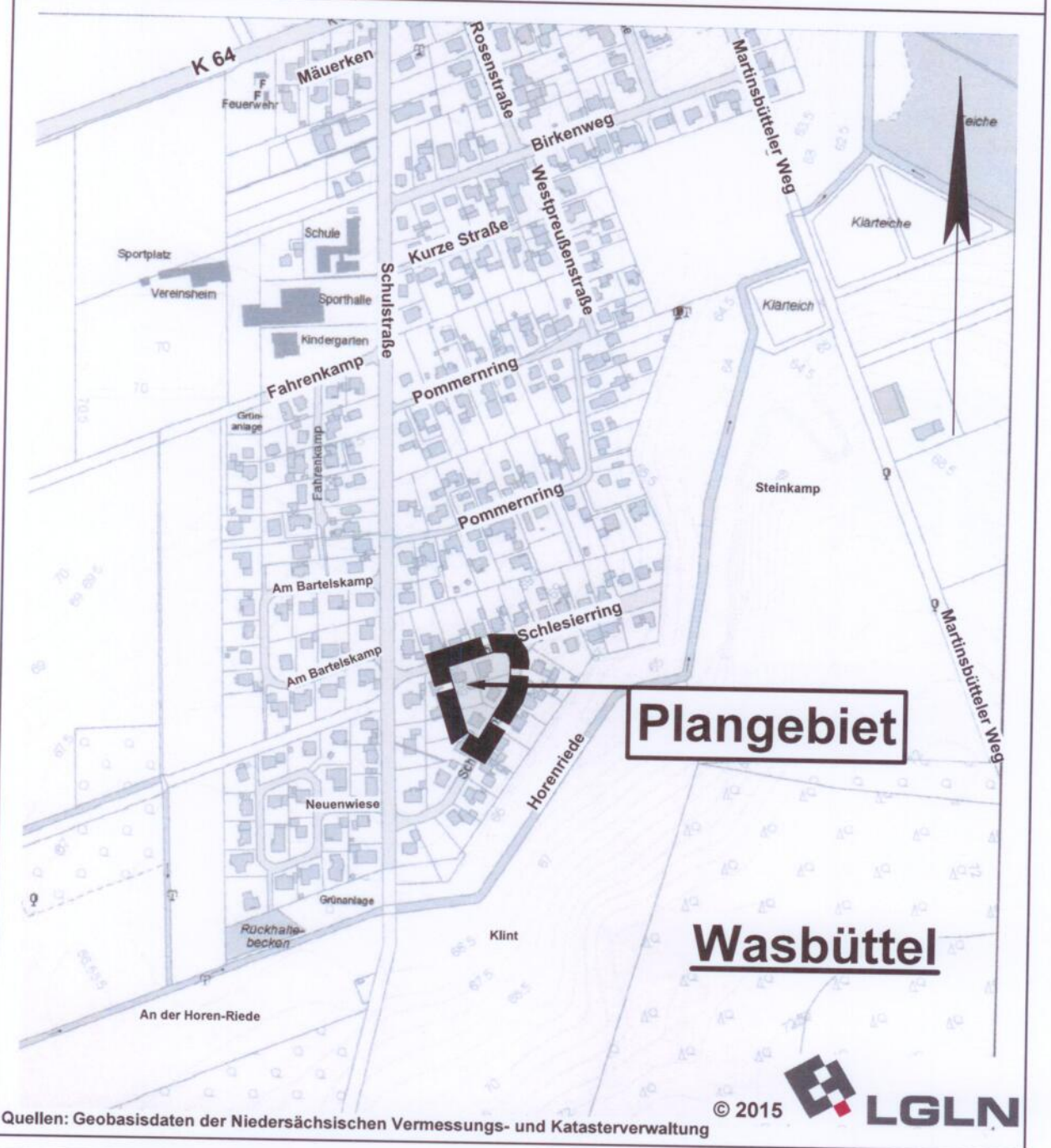
**Gebietsabgrenzung**



Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Calberlah, wie dargestellt.



# Übersichtsplan M 1: 5.000



Dipl.-Ing.  
**Waldemar Goltz**

Brahmsstraße 51  
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806  
Mobil: 0171-6325396  
Fax: 05371/18805

E-Mail: [w.goltz@argoplan.de](mailto:w.goltz@argoplan.de)

**Gemeinde Isenbüttel**  
**OT Wasbüttel**



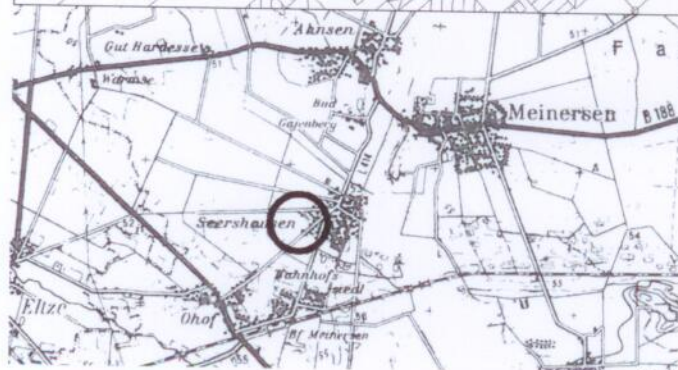
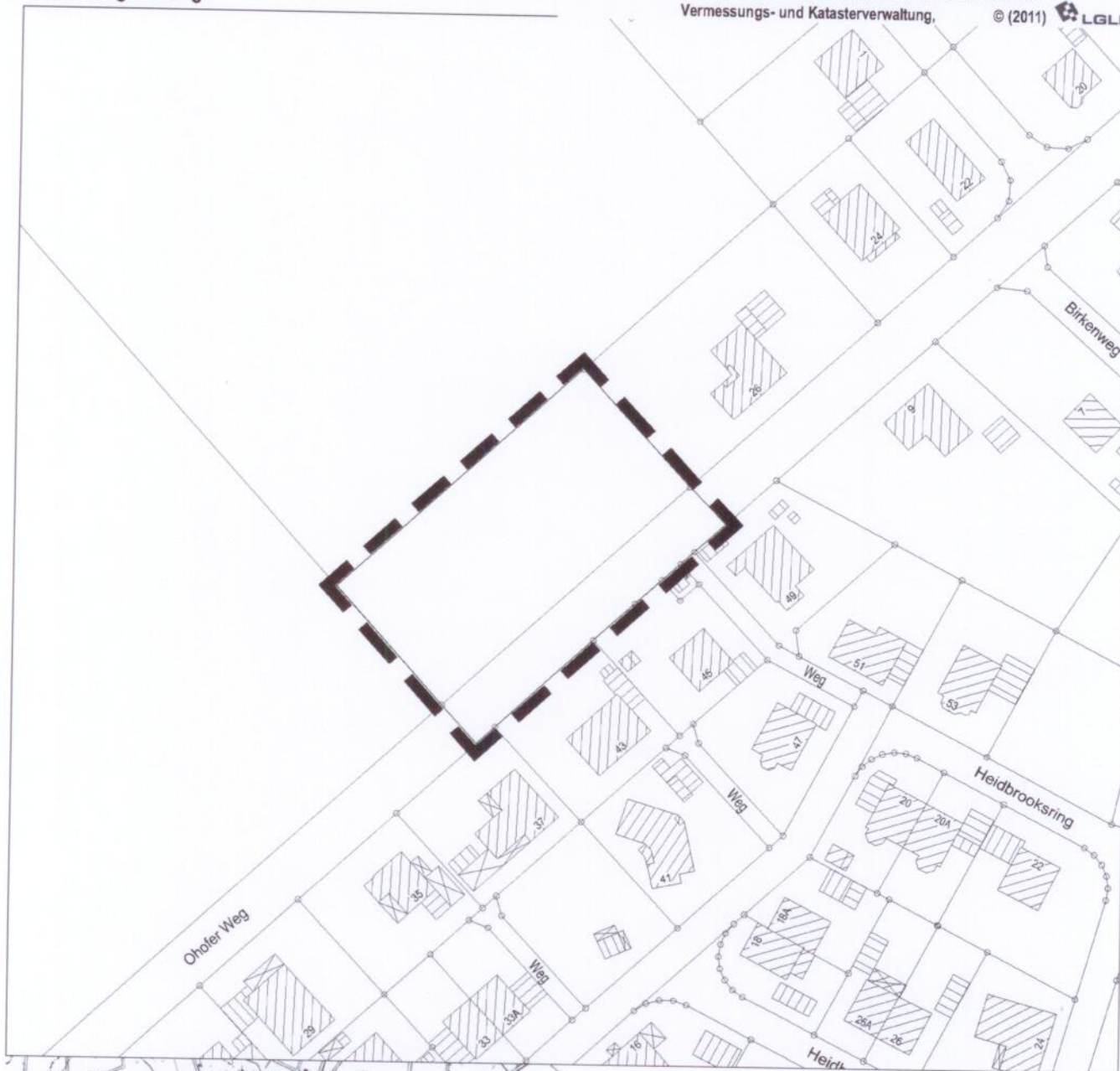
Geltungsbereich des  
Bebauungsplanes  
"Horenberg", 2.Änd.

Bebauungsplan  
**Im Felde III**  
mit örtlicher Bauvorschrift



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte  
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der bebauten Ortslage Seershausen, wie dargestellt.



Bebauungsplan  
**Wiesenweg Süd**



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte  
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)



**Gebietsabgrenzung**



Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der bebauten Ortslage Rethen, wie dargestellt.





**Überschwemmungsgebiete  
der Aller und der Nebengewässer  
Wipperaller, Steekgraben/Hehlinger Bach  
und Lapau in der Stadt Wolfsburg  
und den Landkreisen Gifhorn und  
Helmstedt (Aller Ost)**

Übersichtskarte



ABL Nr. 6/2015

**Legende**

- Blattschnitt der Ausweisung (1:5.000)
- Aller
- Nebengewässer
- Festgesetztes ÜSG Aller A39 - Gifhorn (nachrichtl.)
- Festgesetztes ÜSG Kleine Aller (nachrichtlich)
- Überschwemmungsgebiete HQ100
- Landkreisgrenze
- Gemeindegrenze



Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung  
(c) 2013



Anlage 1 Blatt-Nr. 1  
zur Überschwemmungsgebietsverordnung  
der Stadt Wolfsburg und  
der Landkreise Gifhorn und Helmstedt  
vom 13.05.2015  
Aktenzeichen 01/5 3437 (Stadt Wolfsburg)  
Aktenzeichen 6630-13/11 (Landkreis Gifhorn)







**Überschwemmungsgebiete  
der Aller und der Nebengewässer  
Wipperaller, Steekgraben/Hehlinger Bach  
und Lapau in der Stadt Wolfsburg  
und den Landkreisen Gifhorn und  
Helmstedt (Aller Ost)**

Übersichtskarte



ABL Nr. 6/2015

**Legende**

- Blattschnitt der Ausweisung (1:5.000)
- Aller
- Nebengewässer
- Festgesetztes ÜSG Aller A39 - Gifhorn (nachrichtl.)
- Festgesetztes ÜSG Kleine Aller (nachrichtlich)
- Überschwemmungsgebiete HQ100
- Landkreisgrenze
- Gemeindegrenze

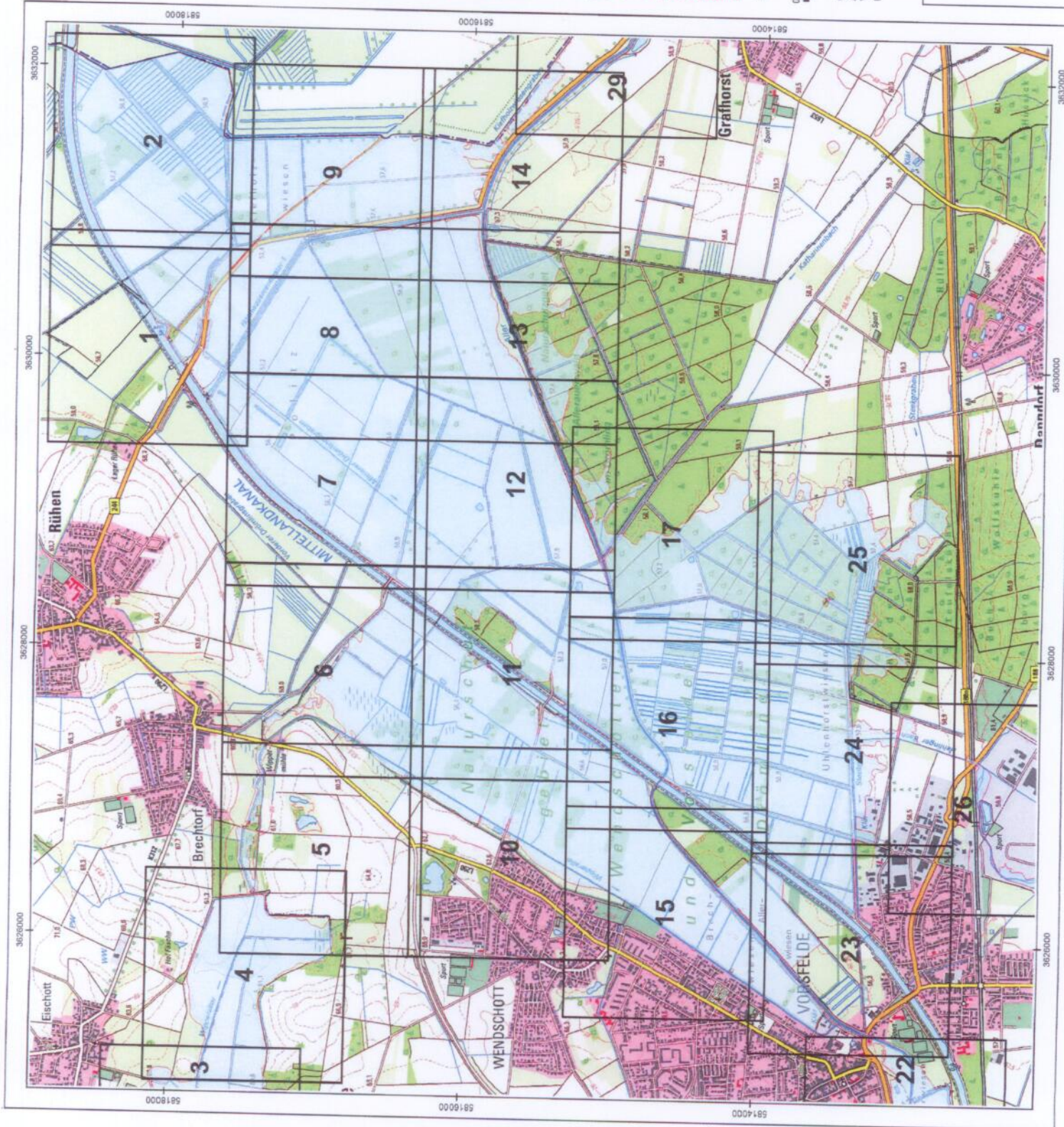


Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung  
(c) 2013



Anlage 1 Blatt-Nr. 2

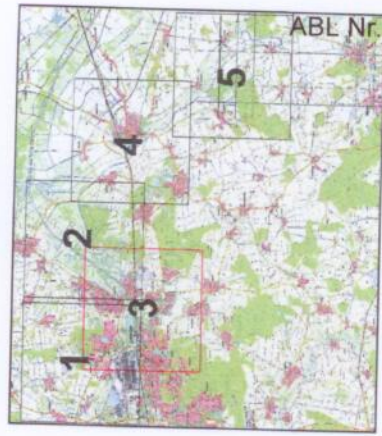
zur Überschwemmungsgebietsverordnung  
der Stadt Wolfsburg und  
der Landkreise Gifhorn und Helmstedt  
vom 13.05.2015  
Aktenzeichen 01/5 3437 (Stadt Wolfsburg)  
Aktenzeichen 6630-13/11 (Landkreis Gifhorn)





**Überschwemmungsgebiete  
 der Aller und der Nebengewässer  
 Wipperaller, Steekgraben/Hehlinger Bach  
 und Lapau in der Stadt Wolfsburg  
 und den Landkreisen Gifhorn und  
 Helmstedt (Aller Ost)**

Übersichtskarte



ABL Nr. 6/2015

**Legende**

- Blattschnitt der Ausweisung (1:5.000)
- Aller
- Nebengewässer
- Festgesetztes USG Aller A39 - Gifhorn (nachrichtl.)
- Festgesetztes USG Kleine Aller (nachrichtlich)
- Überschwemmungsgebiete HQ100
- Landkreisgrenze
- Gemeindegrenze

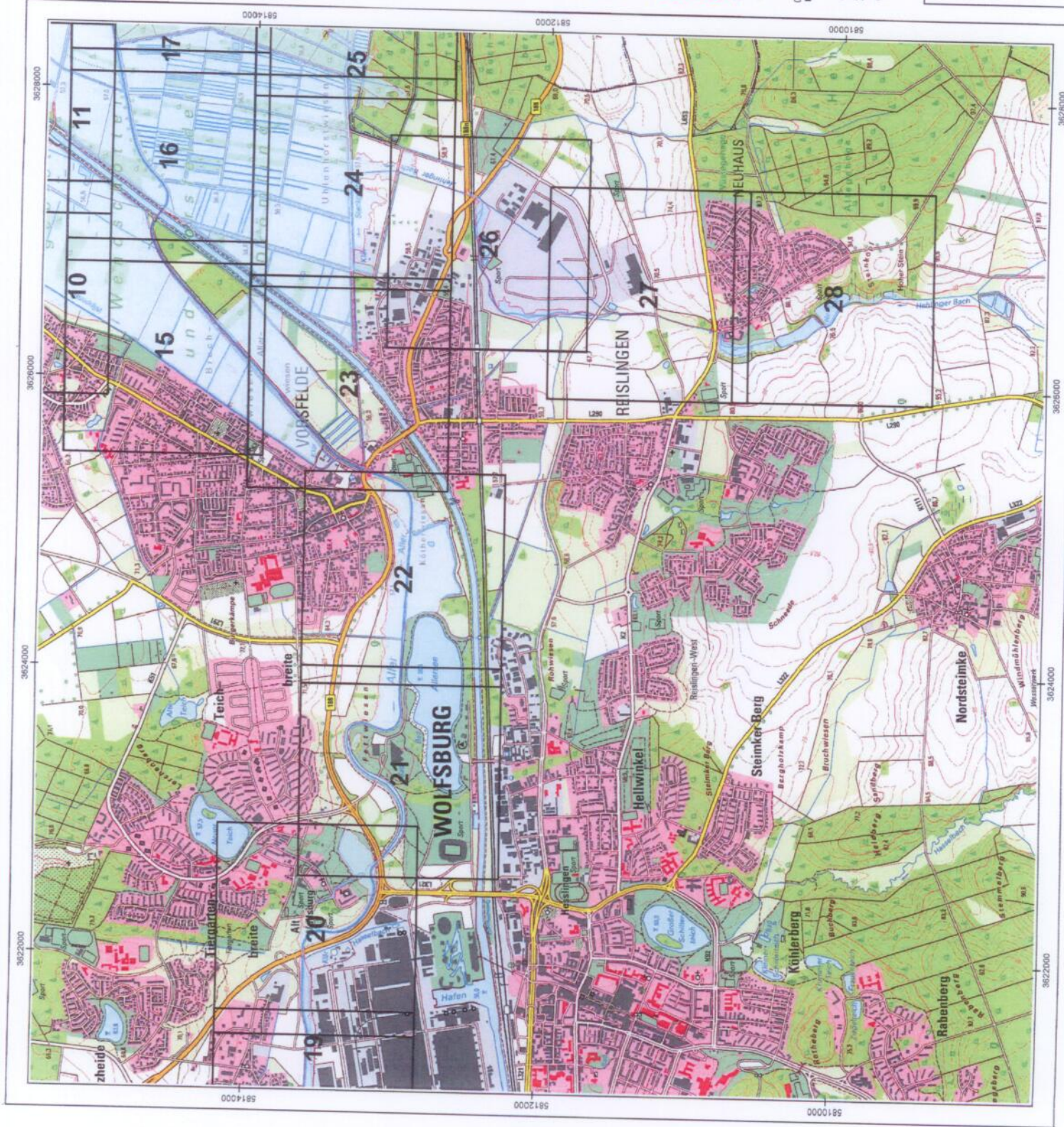


Quelle:  
 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
 Vermessungs- und Katasterverwaltung  
 (c) 2013



Anlage 1 Blatt-Nr. 3

zur Überschwemmungsgebietsverordnung  
 der Stadt Wolfsburg und  
 der Landkreise Gifhorn und Helmstedt  
 vom 13.05.2015  
 Aktenzeichen 01/5 3437 (Stadt Wolfsburg)  
 Aktenzeichen 6630-13/11 (Landkreis Gifhorn)





**Überschwemmungsgebiete  
 der Aller und der Nebengewässer  
 Wipperaller, Steekgraben/Hehlinger Bach  
 und Lapau in der Stadt Wolfsburg  
 und den Landkreisen Gifhorn und  
 Helmstedt (Aller Ost)**

Übersichtskarte



ABL Nr. 6/2015

**Legende**

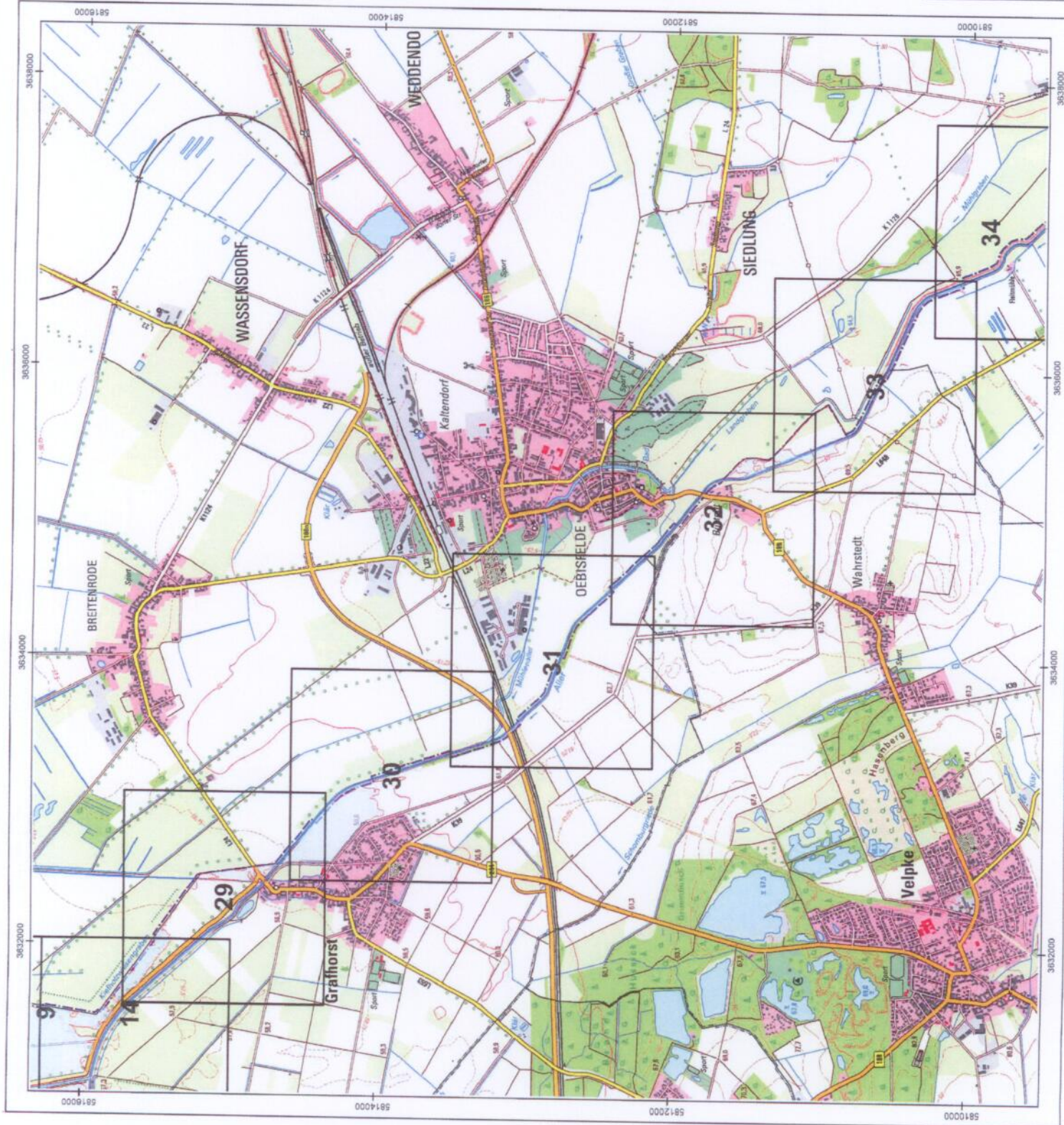
- Blattschnitt der Ausweisung (1:5.000)
- Aller
- Nebengewässer
- Festgesetztes USG Aller A39 - Gifhorn (nachrichtl.)
- Festgesetztes USG Kleine Aller (nachrichtlich)
- Überschwemmungsgebiete HQ100
- Landkreisgrenze
- Gemeindegrenze



Quelle:  
 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
 Vermessungs- und Katasterverwaltung  
 (c) 2013



Anlage 1 Blatt-Nr. 4  
 zur Überschwemmungsgebietsverordnung  
 der Stadt Wolfsburg und  
 der Landkreise Gifhorn und Helmstedt  
 vom 13.05.2015  
 Aktenzeichen 01/5 3437 (Stadt Wolfsburg)  
 Aktenzeichen 6630-13/11 (Landkreis Gifhorn)







**Überschwemmungsgebiete  
der Aller und der Nebengewässer  
Wipperaller, Steekgraben/Hehlinger Bach  
und Lapau in der Stadt Wolfsburg  
und den Landkreisen Gifhorn und  
Helmstedt (Aller Ost)**

Übersichtskarte



ABL Nr. 6/2015

**Legende**

- Blattschnitt der Ausweisung (1:5.000)
- Aller
- Nebengewässer
- Festgesetztes USG Aller A39 - Gifhorn (nachrichtl.)
- Festgesetztes USG Kleine Aller (nachrichtlich)
- Überschwemmungsgebiete HQ100
- Landkreisgrenze
- Gemeindegrenze



Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung  
(c) 2013



Anlage 1 Blatt-Nr. 5

zur Überschwemmungsgebietsverordnung  
der Stadt Wolfsburg und  
der Landkreise Gifhorn und Helmstedt  
vom 13.05.2015  
Aktenzeichen 01/5 3437 (Stadt Wolfsburg)  
Aktenzeichen 6630-13/11 (Landkreis Gifhorn)

